

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des ID, 1030 Wien, R-Gasse 12/13, vom 7. Oktober 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 22. September 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für den Zeitraum 2003 bis 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (=Bw.) ist ungarischer Staatsbürger. Seine Familie wohnt in Sopron, er selbst gab verschiedene Wiener Adressen als Hauptwohnsitz an. Er erklärte im Berufungszeitraum (2003 bis 2007) stets Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und machte Kosten für Familienheimfahrten in Höhe des höchsten Pendlerpauschales geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Kosten für Familienheimfahrten in Höhe des höchsten Pendlerpauschales offenbar ohne erfolgte Prüfung antragsgemäß.

Im Zuge von Anträgen um Wiederaufnahme der Verfahren beantragte der Bw. die Berücksichtigung der Kosten des auswärtigen Studiums seiner beiden Kinder.

Im Vorhaltsweg ersuchte das Finanzamt den Bw. um Bekanntgabe der Gründe, warum die Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsortes unzumutbar sei. Da die Einkünfte der Gattin von untergeordneter Bedeutung seien (jährlich € 588,00) zähle dies nicht als Begründung für die Nichtverlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich.

„Bezüglich der auswärtigen Berufsausbildung Ihrer Kinder bitte um Aufklärung bzw. Nachweis warum keine gleichartige Ausbildung am Wohnort möglich ist. Laut den uns vorliegenden Unterlagen studiert A erst ab 9/2007 in Budapest. Vorher besuchte sie das Gymnasium in Sopron. Der diesbezügliche Freibetrag kann daher erst ab 9/2007 berücksichtigt werden.“

Bezüglich S ist eine Bestätigung seit wann er in Budapest studiert notwendig, da aus den uns vorliegenden Unterlagen der Studienbeginn ab dem Schuljahr 2005/2006 d.h. ab 9/2005 war.“

Zugleich mit der Vorhaltsbeantwortung übermittelte der Bw. eine Anregung um Wiederaufnahme der Verfahren, in der er geltend machte, den Alleinverdienerabsetzbetrag beantragt zu haben, den das Finanzamt abgewiesen habe. Er verwies auf eine Entscheidung „UTSW 27.11.06, 010203/0544-VI/7/2006“ und bitte daher um antragsgemäße Erledigung. Sollte dies nicht möglich sein, bitte er um Vorlage an die nächste Instanz. Die Heiratsurkunde habe er bereits im Vorjahr vorgelegt.

„Beantwortung:

1) Die Einkünfte meiner Frau sind nicht jährlich Euro 588,00, sondern monatlich! (Kopie Lohnzettel 2007 liegt bei) (daher kein Alleinverdienerabsetzbetrag!)

2) Tochter A

Es ist richtig, dass diese erst ab 9/07 in Budapest studiert; Auswärtsstudium daher ab 9/07

3) Sohn S

Unterlagen liegen bei, (seit 1.9.04!)“

Der Vorhaltsbeantwortung wurde wie bereits im Zuge der Erklärungsabgabe für 2007 eine Ausfertigung eines in ungarischer Sprache abgefassten Lohnzettels sowie Kopien von die Kinder betreffenden Schulbesuchsbestätigungen und eines Studienbuches für den Sohn, ebenfalls ausschließlich in ungarischer Sprache, ohne Übersetzung vorgelegt.

Das Finanzamt entsprach der Anregung des Bw. und nahm die Verfahren hinsichtlich der Jahre 2003 bis 2006 wieder auf.

In den zugleich mit der Wiederaufnahme der Verfahren erlassenen Bescheiden blieben jedoch die bisher berücksichtigten Kosten für Familienheimfahrten mit folgender Begründung außer Ansatz:

„Aufwendungen, durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushaltes an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsamt, sind unter anderem nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn der Familienwohnsitz von dem Beschäftigungsamt so weit entfernt ist, dass eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsamt mehr als 120 km entfernt ist.

Da in Ihrem Fall der Familienwohnsitz weniger als 120 km vom Beschäftigungsamt entfernt ist, sind obige Voraussetzungen nicht gegeben.

Die Kosten für Familienheimfahrten konnten daher mehr gewährt werden.“

Weiters wies das Finanzamt darauf hin, dass der Freibetrag für auswärtige Berufsausbildung für den Sohn erst ab September 2004 und für die Tochter erst ab September 2007 auf Grund der vorgelegten Unterlagen gewährt werden könne.

Der Bw. erhob **Berufung** und führte darin aus: „Wenn mir die Familienheimfahrten nicht gewährt werden, beantrage ich das Pendlerpauschale im gleichen Ausmaß. Weiters beantrage ich den Alleinverdienerabsetzbetrag + 2 Kinder. UTSW 27.11.06 010203/0544-VI/7/2006. Ich bitte um Berichtigung. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Vorlage an die nächste Instanz.“

Das Finanzamt richtete an den Bw. ein weiteres Vorhaltsschreiben (vom 15. Oktober 2008), in dem es dem Bw. Folgendes vorhielt bzw. um Vorlage von Unterlagen ersuchte:

„Bezüglich des in der Berufung beantragten Alleinverdienerabsetzbetrages wird festgestellt:

Laut den uns vorliegenden Unterlagen und Ihrer Erklärung nach verdient Ihre Gattin mtl € 588,00 im Jahr 2006 und 2007. Damit liegt ihr Einkommen über dem maßgeblichen Grenzbetrag von € 6.000,00.

Für das Jahr 2003 steht der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zu, da Ihre Gattin nicht unbeschränkt steuerpflichtig war (EU-Beitritt Ungarns erst ab 5/2004).

Bezüglich des Alleinverdienerabsetzbetrages für 2004 und 2005 werden Sie ersucht, einen Einkommensnachweis Ihrer Gattin von der ungarischen Steuerbehörde einzusenden.“

Seitens des Bw. wurden (jeweils am 29.09.2008 ausgestellte) „Bescheinigungen EU/EWR, E9“ für alle Jahre des Berufungszeitraumes vorgelegt.

Das Finanzamt richtete an den Bw. einen weiteren Vorhalt (vom 05.November 2008):

„Betreffend des beantragten Alleinverdienerabsetzbetrages werden Sie nochmals um Vorlage folgender Unterlagen ersucht:

Nachweis der Einkünfte Ihrer Gattin für die Jahre 2004 – 2007 mittels Steuerbescheide von der ungarischen Steuerbehörde oder mittels Jahreslohnzettel vom Dienstgeber Ihrer Gattin.
(Die vorgelegten Unterlagen sind auf Grund der unten angeführten Angaben nicht ausreichend.)

Hinweis:

Am 05.09.08 wurde unser Ergänzungsansuchen betreffend Veranlagung 2007 und Anregung auf Wiederaufnahme 2004 – 2006 von Ihnen beantwortet.

Im Zuge der Vorhaltsbeantwortung gaben Sie an, dass die Einkünfte Ihrer Frau nicht jährlich € 588,00 betragen, sondern **monatlich**, sodass kein Alleinverdienerabsetzbetrag beantragt wird. Als Nachweis dieser Angaben wurde eine monatliche Gehaltsabrechnung vom Jahr 2007 beigelegt.

Am 31.10.2008 langte zum Vorhalt vom 15.10.2008 folgende **Vorhaltsbeantwortung** ein, welcher Kopien der bereits früher vorgelegten E 9-Formulare angeschlossen wurden:

1) 2003

lt. Belehrung OK

2) 2004 und 2005

Das E 9 Formular liegt bereits vor - Kopie nochmals! Es ist keinesfalls richtig, dass ein Einkommen von mehr als € 6.000 vorliegt!

Forint 2.400.000,00 = € 6.000,000

Meine Gattin verdient lt. E 9 Forint 1.200.000 bis 1.300.000, das sind ca. € 3.300,00.

3) 2006 und 2007 ist genau wie 2004 und 2005

Ich habe dirgendwo (Anmerkung: gemeint wohl „nirgendwo“) bekannt gegeben, dass meine Gattin monatlich 588,00 Euro verdient. Das Finanzamt hat dies bei den Begründungen vorgebracht.

Ich bitte daher, alle E9 Formulare, welche vorliegen, (2004 bis 2007 dahingehend zu überprüfen.“

Das Finanzamt erließ eine abweisende **Berufungsvorentscheidung**:

„Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem in Österreich wohnhaften (unbeschränkt steuerpflichtigen) Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. In einer Familie mit mindestens einem Kind darf der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000,00 im Kalenderjahr beziehen.“

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist das Wochengeld und vergleichbare Bezüge zu berücksichtigen.

Laut der von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie getätigten Angaben ist eine eindeutige Ermittlung der Einkünfte Ihrer Gattin nicht möglich.

Mittels Ergänzungsansuchen vom 05.11.2008 wurden Sie bereits zum zweiten Mal aufgefordert, die Einkünfte Ihrer Gattin mittels Steuerbescheide der ungarischen Steuerbehörde oder mittels Jahreslohnzettel nachzuweisen.

Eine Überprüfung der Formulare E 9 ist mangels obiger Unterlagen ebenfalls nicht möglich und der Alleinverdienerabsetzbetrag konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Das Pendlerpauschale steht nur dann zu, wenn die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte im Lohnzahlungszeitraum überwiegend durchgeführt werden. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze ist die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnsitz maßgebend. Da in Ihrem Fall die Fahrten von Ungarn zur Arbeitsstätte nicht überwiegend getötigt werden und Sie einen Wohnsitz in Wien haben, sind obige Voraussetzungen nicht gegeben. Die Berufung war daher abzuweisen.

Im Zusammenhang mit den Differenzen zwischen der Höhe des monatlichen/jährlichen Verdienstes der Gattin im Zeitraum 2004 – 2007 ermittelte der Unabhängige Finanzsenat (=UFS) den jeweiligen Jahresarbeitslohn der Gattin unter Heranziehung der in den Formularen E 9 ausgewiesenen Einkünfte und des unter anderem auch von der Raiffeisenbank im Internet zur Verfügung gestellten Währungsumrechners „OANDA-Rechner“ (<http://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/>). Dabei wurde der zu den Stichtagen 1.1., 1.7. und 31.12. des jeweiligen Jahres ausgewiesene „typische Bargeldkurs“ herangezogen und daraus der Durchschnittswert lt. der nachstehenden Tabelle ermittelt.

Bargeldkurs zum 1.1.	zum 1.7.	zum 31.12.	Durchschnittskurs (Forint/Euro)	Summe Einkünfte lt. E9 HUF	€
----------------------	----------	------------	------------------------------------	-------------------------------	---

2003	226,031	255,112	249,772	243,638333	1.193.385,00	4.898,18
2004	250,743	240,426	235,451	242,206667	1.243.330,00	5.133,34

2005	235,128	236,626	241,816	237,856667	1.496.651,00	6.292,24
2006	242,216	271,57	239,964	251,250000	1.343.526,00	5.347,37
2007	239,933	235,443	242,360	239,245333	1.441.469,00	6.025,07

Der Monatslohn wird in der Bestätigung des Dienstgebers der Gattin (RB) mit HUF 151.464,00 angegeben. Diesen Monatslohn rechnete das Finanzamt mit 588,74 € um. Nach dem für 2007 ermittelten Durchschnittskurs (239,245333) lt. dem OANDA-Rechner ergeben sich 633,09 €, das sind - auch unter Außerachtlassung von Sonderzahlungen - mal 12 Monate 7.597 €. Die Angabe des Bw., wonach 2.400.000 HUF € 6.000,00 entsprechen, konnte anhand des Währungsumrechners vom UFS nicht nachvollzogen werden.

In einer nach Vorlage der Berufung beim Finanzamt eingereichten Eingabe gab der Bw. an, zwar eine Wohnung in Wien zu haben, aber überwiegend (3 x wöchentlich) nach Hause zu fahren. Er beantrage daher das Pendlerpauschale für die Jahre 2003 bis 2007.

Aus einer in den vorgelegten Akten nicht enthaltenen, das Jahr 2008 betreffenden Auskunftserteilung des Wohnungsvermieters, welche dem UFS vom Finanzamt zur Verfügung gestellt wurde, geht hervor, dass der Bw. als Freund des Vermieters gegen eine Abgeltung der Unkosten von € 30,00 pro Monat in der 50m² großen Wohnung mit bis zu 3 Mitbewohnern wohne, einen Wohnungsschlüssel besitze und die Wohnung wie immer er wolle benützen könne. Das Finanzamt gewährte offenbar auf Grund dieser Angaben für 2008 das Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. b EStG 1988 in Höhe von € 1.735,50 (€ 1.614/12 x 6 = € 807,00 für 1-6/2008 und € 1.857/12 x 6 = € 928,50 für 7-12/2008).

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Alleinverdienerabsetzbetrag

Aus der Äußerung in der Vorhaltsbeantwortung vom 31.10.2008 geht schlüssig hervor, dass der Bw. sein Begehren um Anerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages für 2003 nicht länger aufrecht erhält. Es war daher über den Alleinverdienerabsetzbetrag nur hinsichtlich der Jahre 2004 bis 2007 abzusprechen.

Gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 in der **in den Veranlagungsjahren 2003 und 2004** gültigen Fassung stehen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 364 Euro jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht

des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 4.400 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe)Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt.

Gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 in den **ab dem Veranlagungsjahr 2005** gültigen Fassungen stehen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich ohne Kind 364 Euro, bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro, bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

Auf Grund der in den Formularen E 9 für alle Jahre und in der Gehaltsbestätigung des Dienstgebers für 2007 bekannt gegebenen Einkünfte für die Gattin, die mit den durchschnittlichen Bargeldkurswerten in Euro umgerechnet wurden, ist ersichtlich, dass nur

im Jahr 2006 ihre Einkünfte unter dem jeweiligen Freibetrag lagen und daher der Alleinverdienerabsetzbetrag nur für dieses Jahr zusteht. Die für die übrigen Jahre bekanntgegebenen Einkünfte lagen über dem Freibetrag, weshalb der Alleinverdienerabsetzbetrag für diese Jahre nicht zusteht.

Der Berufung war daher hinsichtlich des Alleinverdienerabsetzbetrages für 2 Kinder für das Veranlagungsjahr 2006 Folge zu geben. Hinsichtlich der Veranlagungsjahre 2004, 2005 und 2007 war die Berufung dagegen insoweit abzuweisen. (Für das Jahr 2003 lagen die Voraussetzungen – wie vom Finanzamt zutreffend ausgeführt wurde – mangels unbeschränkter Steuerpflicht der Ehegattin nicht vor.)

2) Familienheimfahrten bzw. Pendlerpauschale

Das Finanzamt gab dem ursprünglichen Antrag um **Gewährung von Familienheimfahrten** zum Familienwohnsitz im ca. 65 km vom Wiener Wohnort bzw. Arbeitsplatz entfernten Sopron deshalb keine Folge, weil eine tägliche Heimfahrt in Hinblick auf die geringe Entfernung zumutbar sei.

Der UFS schließt sich dieser Auffassung auch unter Bedachtnahme auf die relativ geringe Entfernung des Familienwohnsitzes vom Arbeitsplatz sowie auf die vorhandenen öffentlichen Verkehrsverbindungen, wonach eine Fahrt mit der ÖBB zwischen dem Wohnort des Bw. in Meidling nach Sopron zwischen 1 Stunde 12 Minuten und 1 Stunde 27 Minuten dauert, an. Eine tägliche Heimfahrt nach Sopron war daher zumutbar.

Der Bw. änderte im Lauf des Berufungsverfahrens sein Begehr auf die **Geltendmachung des Pendlerpauschales** mit dem nicht näher belegten Hinweis auf eine dreimal pro Woche erfolgte Heimfahrt ab.

Nach den Feststellungen des Finanzamtes handelt es sich bei der Wiener Wohnung offenbar um eine mit anderen Arbeitnehmern geteilte **Schlafstelle**, weshalb das Finanzamt der Berufung für das Folgejahr stattgab. Gegen die Behauptung, überwiegend zum Familienheimsitz zurückzukehren spricht laut Aktenlage nichts. Es konnte daher das Pendlerpauschale nach der Fahrtstrecke zwischen dem Wiener Arbeitsplatz und dem ungarischen Familienwohnsitz (rd. 65 km) bemessen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988 zählen zu den Werbungskosten Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

- a) Diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5) abgegolten.

b) Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt:

Bei einer Fahrtstrecke von	2003	2004/2005	2006	ab 7/2007
über 60 km jährlich	1.152 €	1.332 €	1.467 €	1.614 €

Der Bw. hat seine Behauptung der überwiegenden Heimfahrt, die im Gegensatz zu seinem ursprünglichen Vorbringen steht, zwar nicht nachgewiesen, der UFS hält das geänderte Vorbringen jedoch zumindest für glaubhaft gemacht.

Im Hinblick auf die regelmäßigen Bahnverbindungen zwischen Wien und Sopron, die eine tägliche Rückfahrt im angemessenen zeitlichen Rahmen ermöglichen und unter Bedachtnahme darauf, dass der Bw. nicht geltend gemacht hat, dass ihm die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – aus welchen Gründen auch immer – zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar sei – war daher das höchste Pauschale gem.

§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b von € 1.152,00 im Jahr 2003, von € 1.332,00 in den Jahren 2004 und 2005, von € 1.467,00 im Jahr 2006 und von € 1.540,50 im Jahr 2007 (d.s. € 1.467/12 x 6 und € 1.614/12 x 6 = 1.540,50 gem. § 124b EStG 1988, Z. 138) zu berücksichtigen.

Der Berufung konnte daher teilweise Folge gegeben werden.

Beilage: 5 Berechnungsblätter

Wien, am 14. Juli 2010